

Gemeinde Hundwil

Kanton Appenzell A.Rh.

Reglement über das Bestattungs- und Friedhofwesen



Vom Gemeinderat beschlossen am: 19. Februar 2019
Obligatorisches Referendum: 29. November 2020
Inkraftsetzung durch den Gemeinderat per: 29. November 2020

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---|----------|
| I. | Allgemeines | 3 |
| Art. 1 | Aufsicht | 3 |
| Art. 2 | Grundsatz | 3 |
| Art. 3 | Zuständigkeiten..... | 3 |
| II. | Bestattungswesen | 4 |
| Art. 4 | Gemeindeverwaltung | 4 |
| Art. 5 | Totengräber | 4 |
| Art. 6 | Aufbahrung | 4 |
| Art. 7 | Trauerfeier | 4 |
| Art. 8 | Bestattung..... | 5 |
| Art. 9 | Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern | 5 |
| Art. 10 | Bestattungsarten..... | 5 |
| Art. 11 | Bestattungskosten | 6 |
| III. | Friedhofswesen | 6 |
| Art. 12 | Verhalten auf dem Friedhof | 6 |
| Art. 13 | Einteilung | 6 |
| Art. 14 | Grabmasse | 7 |
| Art. 15 | Grabmäler und Grabausstattungen..... | 7 |
| Art. 16 | Masse der Grabmäler | 8 |
| Art. 17 | Unterhalt der Grabmäler | 8 |
| Art. 18 | Grabbepflanzung und Pflege | 8 |
| Art. 19 | Dauer und Ablauf der Grabesruhe | 8 |
| IV. | Vollzug | 9 |
| Art. 20 | Tarif..... | 9 |
| Art. 21 | Reglementsänderungen..... | 9 |
| Art. 22 | Rekurs | 9 |
| Art. 23 | Übergangsbestimmung..... | 9 |
| Art. 24 | Inkrafttreten..... | 9 |

I. Allgemeines

Art. 1 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde und richtet sich nach den Verordnungen des Bundes und des Kantons¹.

Art. 2 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht der Oberaufsicht des Gemeinderates. Die unmittelbare Aufsicht obliegt der Tiefbaukommission.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Der Gemeinderat regelt mit besonderen Verträgen:

- a) die Sarglieferung, die Leichenbesorgung, den Leichentransport
- b) die Aufgabe des Totengräbers oder der Totengräberin
- c) die Friedhofpflege

² Der Tiefbaukommission stehen folgende Aufgaben zu:

- a) die Aufsicht über die Gestaltung und den Unterhalt der Friedhofanlage
- b) den Vollzug des vorliegenden Reglements
- c) die Erstellung des Budgets zuhanden des Gemeinderates
- d) die Verabschiedung von Anträgen an den Gemeinderat
- e) die Führung des Gräberverzeichnisses
- f) die Kontaktpflege mit den Kirchgemeinden
- g) die Bewilligungen zur Urnenausgrabung gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Art. 7 Abs. 2)

³ Die Tiefbaukommission kann bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen.

¹ Vgl. Gesundheitsgesetz (bGS 811.1)

II. Bestattungswesen

Art. 4 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme von letztwilligen Verfügungen betreffend die Bestattung
- b) die Organisation der Bestattung in Absprache mit den Hinterbliebenen, den Pfarrpersonen der Kirchgemeinden oder weiterer zuständiger Organe
- c) die Einhaltung der Bestattungsfristen gemäss der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen (Art. 6 Abs. 1 und 2)²
- d) die Organisation des Leichentransports
- e) die Anmeldung der Kremation
- f) die Erteilung von Ausnahmegewilligungen
- g) die Erteilung der Bewilligung zur Bestattung von Auswärtigen
- h) die Veröffentlichung des Todesfalls

Art. 5 Totengräber

Der Totengräber sorgt für die Öffnung und das Schliessen des Grabes.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen, unabhängig einer Konfessionszugehörigkeit, können nach der Einsargung im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.

Art. 7 Trauerfeier

- ¹ Für die Trauerfeier sind die Organe der Kirchen, die Religionsgemeinschaften oder die Angehörigen zuständig.
- ² Für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Kirchen für Trauerfeiern von Verstorbenen, die keiner Landeskirche angehören, ist die Einwohnergemeinde zuständig.
- ³ Es bleibt in jedem Falle die freie Wahl zwischen öffentlicher und stiller Trauerfeier oder ziviler Bestattung.

² Vgl. Verordnung über das Bestattungswesen (bGS 816.31)

Art. 8 Bestattung

- ¹ Die Beisetzung bedarf einer amtlichen Bestattungsbewilligung.
- ² Die Bestattungen finden montags bis samstags zwischen 09.00 und 16.00 Uhr statt.
- ³ Erdbestattungen dürfen in der Regel nicht vor Ablauf von 2 x 24 Stunden und nicht später als innert 5 x 24 Stunden, vom Zeitpunkt des eingetretenen Todes angerechnet, stattfinden. Ausnahmen regelt die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Art. 6 Abs. 2 bis 4)³.
- ⁴ Bei zwei aufeinanderfolgenden Feiertagen oder anderen besonderen Umständen kann die Gemeindekanzlei nach Rücksprache mit dem Pfarramt Ausnahmen bewilligen.

Art. 9 Bestattung von Nichtgemeinde-Einwohnern

Für Verstorbene ohne gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde kann die Beisetzung vom Bestattungsamt gegen eine Grabplatzgebühr und die Bezahlung der Bestattungskosten (Art. 11) bewilligt werden, sofern

- a) die oder der Verstorbene früher in der Gemeinde niedergelassen war;
- b) nächste Angehörige der oder des Verstorbenen in der Gemeinde wohnhaft oder auf dem hiesigen Friedhof bestattet sind;
- c) die oder der Verstorbene Bürgerin bzw. Bürger der Gemeinde war;
- d) die oder der Verstorbene zuletzt in einer angrenzenden Gemeinde niedergelassen war;
- e) die oder der Verstorbene einen engen Bezug zu der Gemeinde nachweisen kann.

Art. 10 Bestattungsarten

- ¹ Erdbestattung
 - a) Die Bestattungen erfolgen in Reihengräbern:
 - für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
 - für Kinder bis 10 Jahren
- ² Bei Frühgeburten erfolgt die Bestattung gemäss dem Wunsch der Eltern.
- ³ Urnenbeisetzung
 - a) Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt in:
 - Urnengräber (max. 3 Urnen)
 - Erdbestattungsgräber von Angehörigen (max. 2 Urnen)
 - Gemeinschaftsgrab

³ Vgl. Verordnung über das Bestattungswesen (bGS 816.31)

- ⁴ Urnen, die im Grab einer nahestehenden Person beigesetzt werden, unterliegen der Ruhezeit dieses Grabes.
- ⁵ Es dürfen nur abbaubare Urnen beigesetzt werden. Bei nicht abbaubaren Urnen wird der Inhalt anlässlich der Beisetzung in das Grab entleert.

Art. 11 Bestattungskosten

- ¹ Bei der Bestattung eines Verstorbenen mit Wohnsitz in der Gemeinde übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen:
 - a) die Lieferung eines einfachen Sarges und die Einsargung;
 - b) die Überführung der Leiche innerhalb des Gebietes der Kantone Appenzell A. Rh., Appenzell I. Rh. und St. Gallen; soweit sie nicht von Versicherungen gedeckt sind;
 - c) die Aufbahrung im Aufbahrungsraum
 - d) die Kosten der Kremation inklusive Standardurne, Rückführung der Urne
 - e) das Öffnen und Schliessen des Grabes
 - f) die Lieferung und das Setzen des ersten Grabkreuzes aus Holz mit Namensaufschrift, Geburts- und Todesjahr.
- ² Weitergehende Leistungen sowie die Kosten der Bestattung ausserhalb der Gemeinde gehen zu Lasten der Gesuchstellenden oder der Erbberechtigten.

III. Friedhofswesen

Art. 12 Verhalten auf dem Friedhof

- ¹ Der Friedhof steht den Besuchern während der Tageszeit offen.
- ² Die Besucher sollen sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhalten.

Art. 13 Einteilung

Der Friedhof ist eingeteilt in:

- a) Erdbestattungsfelder für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren
- b) Erdbestattungsfelder für Kinder bis 10 Jahren
- c) Urnenfelder
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzung

Art. 14 Grabmasse

Die Grabmasse betragen für:

- a) Erdbestattungsgräber für Erwachsene und Kinder ab 11 Jahren:

| | Graböffnung | geschlossenes Grab |
|--------|-------------|--------------------|
| Länge | 200 cm | 160 cm |
| Breite | 80 cm | 60 cm |
| Tiefe | 150 cm | |

- b) Erdbestattungsgräber für Kinder bis 10 Jahre:

| | Graböffnung | geschlossenes Grab |
|--------|-------------|--------------------|
| Länge | 150 cm | 120 cm |
| Breite | 60 cm | 50 cm |
| Tiefe | 120 cm | |

- c) Urnengräber:

| | Graböffnung | geschlossenes Grab |
|--------|-------------|--------------------|
| Länge | 120 cm | 120 cm |
| Breite | 60 cm | 50 cm |
| Tiefe | 80 cm | |

Art. 15 Grabmäler und Grabausstattungen

- ¹ Die Grabmäler und Grabausstattungen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen.
- ² Für die Errichtung von speziellen Grabmälern, die nicht den Abmessungen im Art. 16 entsprechen, ist eine Bewilligung der Tiefbaukommission erforderlich.
- ³ Grabmäler, die nicht der Bewilligung und Vorschriften entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.
- ⁴ Das Setzen der Erdbestattungs-Grabmäler darf frühestens 3 Monate nach der Beerdigung erfolgen. Die Grabmäler sind in der Regel innert 12 Monaten zu setzen.
- ⁵ Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate nach der Beisetzung.
- ⁶ Beabsichtigt ein Unternehmer, Grabmäler zu setzen, so hat er frühzeitig den Beginn und die Beendigung der Arbeiten dem Friedhofgärtner bekanntzugeben.
- ⁷ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Grabmälern oder Grabausstattungen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen von Dritten oder durch höhere Gewalt verursacht worden sind.

Art. 16 Masse der Grabmäler

Die Höchstmasse betragen für:

- a) für Grabsteine bei Erdbestattungsgräbern:

| | |
|------------------|--------|
| maximale Höhe: | 110 cm |
| maximale Breite: | 50 cm |

- b) für Grabplatten bei Urnengräbern:

| | |
|------------------|-------|
| maximale Länge: | 50 cm |
| maximale Breite: | 40 cm |

- c) für Grabsteine bei Urnengräbern:

| | |
|------------------|-------|
| maximale Höhe: | 70 cm |
| maximale Breite: | 40 cm |

Art. 17 Unterhalt der Grabmäler

- ¹ Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, für das Aufrichten und das Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen.
- ² Die Hinterbliebenen werden vom Friedhofgärtner oder der Friedhofgärtnerin auf die wahrgenommenen Mängel aufmerksam gemacht. Nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung erstatten diese eine Meldung an die Tiefbaukommission.
- ³ Diese setzt den Hinterbliebenen eine Frist zur Behebung der Mängel, verstreicht diese ergebnislos, ordnet die Tiefbaukommission die Behebung der Mängel an. Die Kosten der Instandstellung oder Beseitigung wird den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Art. 18 Grabbepflanzung und Pflege

- ¹ Die Gräber sind sobald als möglich zu bepflanzen.
- ² Der Grabschmuck hat sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen.
- ³ Die Bepflanzung und der Unterhalt der Gräber sind Sache der Hinterbliebenen.
- ⁴ Es steht ihnen frei, diese Arbeiten dem Friedhofgärtner/der Friedhofgärtnerin oder an eine Drittperson zu übertragen.
- ⁵ Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung Nachbargräber oder Wege beeinträchtigen, müssen zurückgeschnitten werden.
- ⁶ Die Hinterbliebenen haben die Möglichkeit, mit der Gemeinde einen Grabunterhaltsvertrag für die gesamte Ruhezeit abzuschliessen.

Art. 19 Dauer und Ablauf der Grabesruhe

- ¹ Die Grabesruhe dauert mindestens 20 Jahre.

- ² Eine nachträgliche Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab verlängert dessen Dauer der Grabruhe nicht.
- ³ Die Kosten für Urnenumbettungen bei Feldräumungen gehen zu Lasten der Auftraggeber.
- ⁴ Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Tiefbaukommission die Räumung der betreffenden Grabfelder/Grabreihen an. Dies ist 3 Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Hundwil bekanntzugeben. Die Angehörigen werden in dieser Veröffentlichung gebeten, die Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung zu entfernen. Andernfalls verlieren sie allfällige Ansprüche.

IV. Vollzug

Art. 20 Tarif

Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif für das Bestattungswesen (Aufbahrung, Bestattungen, Grabgebühren, Grabunterhalt) auf Antrag der Tiefbaukommission.

Art. 21 Reglementsänderungen

Der Gemeinderat ist befugt, einzelne Artikel dieses Reglementes den kantonalen Vorschriften anzupassen.

Art. 22 Rekurs

- ¹ Gegen Verfügungen der Tiefbaukommission kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Verfügungen bzw. Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen an das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Appenzell A.Rh. weitergezogen werden.
- ³ Rekurse sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag zu enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Art. 23 Übergangsbestimmung

Nicht bis zur Grabräumung zurückverlangte Restsaldis von Grabunterhaltskontis bei der Gemeindekasse werden aufgelöst und für den Unterhalt der Friedhofanlagen verwendet.

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt mit der Annahme durch die Einwohnergemeinde in Kraft. Es ersetzt das Reglement über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Hundwil vom 1. Dezember 1996.